

Landkreis

STADT RINTELN

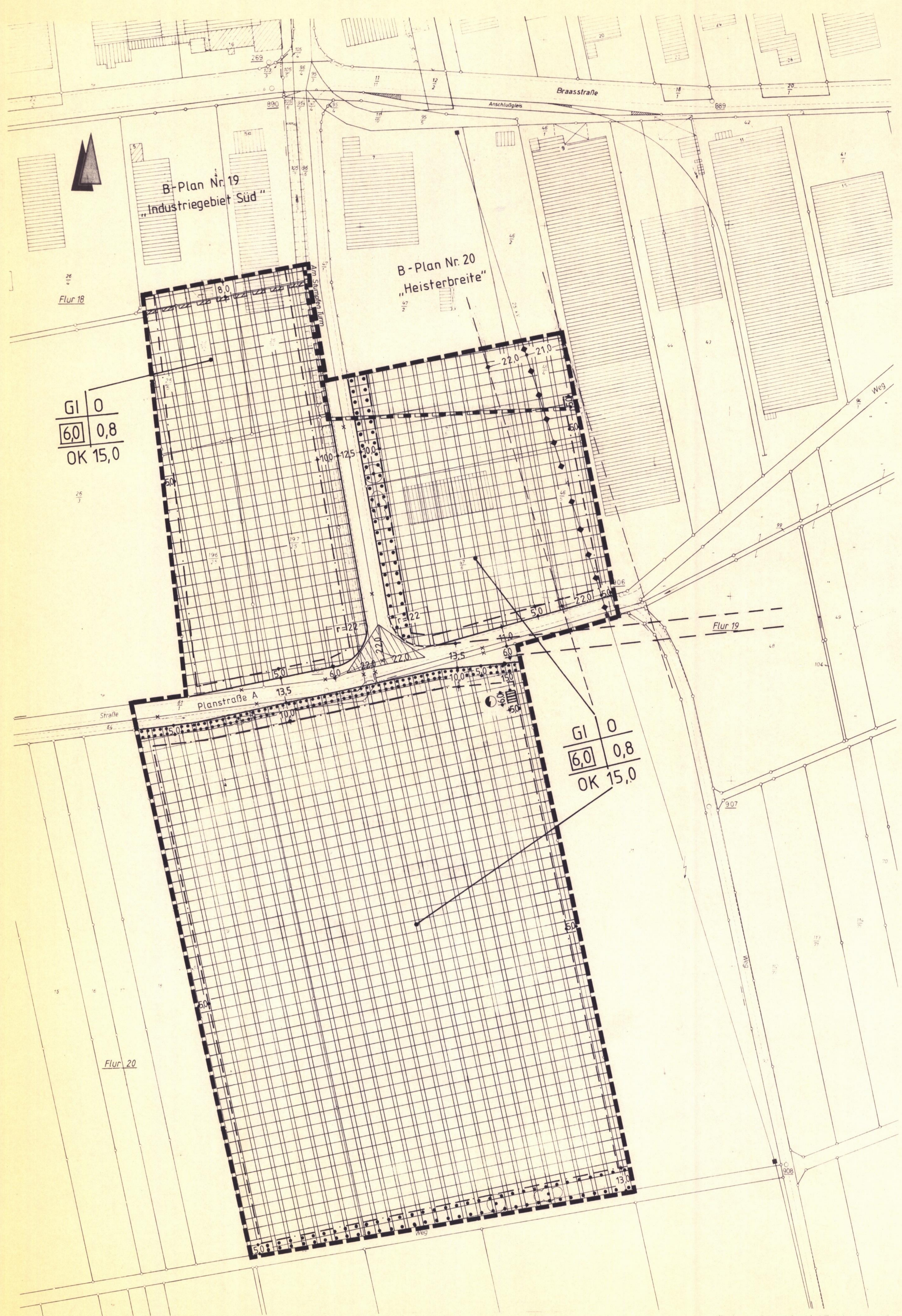
ORTSTEIL RINTELN

REGIERUNGSBEZIRK HANNOVER LANDKREIS SCHAUMBURG

BEBAUUNGSPLAN NR. 32 „IN DEN ÄCKERN“

TEILAUHEBUNG BEBAUUNGSPLÄNE NR. 19 „INDUSTRIEGEBIET SÜD“ - NR. 20 „HEISTERBREITE“

MAßSTAB 1 : 1 0 0 0 FLUR 1 8 - 2 0

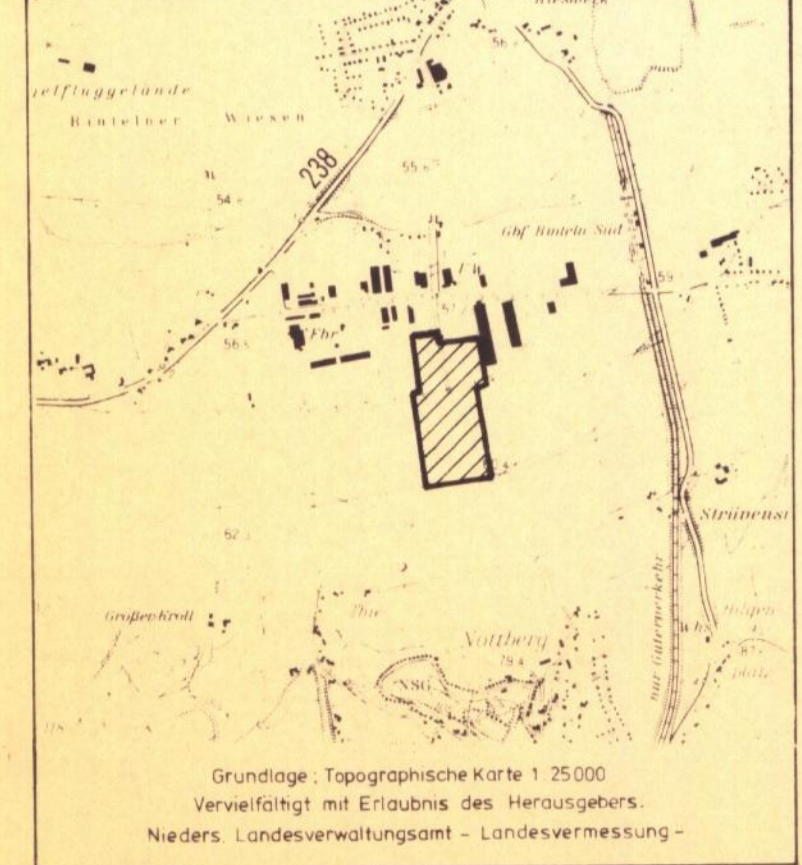


PLANZEICHENERKLÄRUNG

- Art der baulichen Nutzung**
- GI Industriegebiet
- Maß der baulichen Nutzung**
- 6,0 Baumassenzahl
 - 0,8 Grundflächenzahl
 - OK Höhe baulicher Anlagen - höchster Punkt der Dachflächen - (gemessen in m über Planstraße A)
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**
- 0 Offene Bauweise
 - - - - - Baugrenze
- Flächen für Versorgungsanlagen**
- Elektrizität
- Verkehrsflächen**
- Straßenverkehrsfläche mit Straßenbegrenzungslinie | künftige Trasse
- Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft**
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BBauG, siehe textliche Festsetzung Nr. 1)
- Sonstige Planzeichen**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 32 „In den Äckern“
 - Grenze des Bebauungsplanes Nr. 19 „Industriegebiet Süd“ (siehe textliche Festsetzung Nr. 2)
 - Grenze des Bebauungsplanes Nr. 20 „Heisterbreite“ (siehe textliche Festsetzung Nr. 2)
 - Hauptversorgungsleitung oberirdisch
 - Schutzstreifen (siehe textliche Festsetzung Nr. 3)
 - Nachrichtlich
 - Künftig fortfallende Flurstücksgrenzen
 - Sichtdreieck (siehe textliche Festsetzung Nr. 4)
 - Wasserschutzzone (siehe textliche Festsetzung Nr. 5)

- Textliche Festsetzungen**
- Die gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BBauG umgrenzten Flächen sind mit Sträuchern und hochwachsenden Bäumen zu bepflanzen. Als Abgrenzung zur freien Landschaft und im straßenbegleitenden Grünstreifen sind Bäume und Sträucher in einem Abstand von 1,5x1,5m anzupflanzen.
 - Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 32 „In den Äckern“ verlieren die Bebauungspläne Nr. 19 „Industriegebiet Süd“ und Nr. 20 „Heisterbreite“ in den gekennzeichneten Teilbereichen ihre Rechtsverbindlichkeit.
 - Innerhalb des Schutzstreifens ist eine begrenzte Bebauung möglich. Die genauen Bauunterlagen sind jedoch vor Baubeginn dem Elektrizitätswerk Wesertal GmbH zur Überprüfung des geforderten Sicherheitsabstandes zwischen den ausgeschwungenen Leiterseilen und dem nächstgelegenen Gebäudeteil vorzulegen.
 - Innerhalb der Sichtdreiecke ist jede Sichtversperrung in mehr als 0,80m Höhe über den Fahrbahnoberflächen der Straßenverkehrsflächen unzulässig.
 - Das gesamte Plangebiet liegt in der Wasserschutzzone IIIA des Wasserschutzgebietes „Rinteler Wiesen“ (siehe Begründung).

Übersichtsplan Maßstab 1:25000



Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i. d. F. vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256, der S. 3617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) und der §§ 56 und 97 der Niedersächsischen Bauordnung vom 23.1.1973 (Nds. GVBl. S. 259), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.1983 (Nds. GVBl. S. 63) i. V. m. § 1 der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes (DVBBauG) vom 19.6.1978 (Nds. GVBl. S. 560), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.12.1982 (Nds. GVBl. S. 545) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 18.10.1977 (Nds. GVBl. S. 497), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.02.1982 (Nds. GVBl. S. 53) hat der Rat der Gemeinde Stadt Rinteln diesen Bebauungsplan Nr. 32 (die Änderung des Bebauungsplans Nr. 19 und den nachstehenden nebenstehenden textlichen Festsetzungen sowie den nachstehenden nebenstehenden örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung) als Satzung beschlossen.

Rinteln, den 20.05.1983

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 09.09.1982 die Aufstellung der Änderung des Bebauungsplans Nr. 32 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 28.10.1982 ortsbüchlich bekannt gemacht.

Rinteln, den 01.11.1982

Stadtdirektor

Verfahrensgang: Funktionskreis, Kartengrundlage, Verwaltungsverfahren für die Stadt Rinteln, erteilt durch das Katasteramt Rinteln, am 23.08.82, Az. Va 239/82.

Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weisen über die stadtüblich bestehenden baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Stand vom 20.08.82. Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch richtig. Die neu zu bildenden Grenzen lassen sich zuverlässig in der Verfertigung festlegen.

Katasteramt Rinteln, den 14. Juli 1983

Vermessungsamt Rinteln

Der Entwurf des Bebauungsplans wurde ausgearbeitet vom Stadtbauamt Rinteln

Rinteln, den 15.11.1982, 11.03.1983

Stadtdirektor

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 10.03.1983 den Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 16.03.1983 ortsbüchlich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben vom 24.03.1983 bis 25.04.1983, gemäß § 2 Abs. 7 BBauG öffentlich ausliegen.

Rinteln, den 26.04.1983

Stadtdirektor

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 19.05.1983 den geänderten Entwurf der Änderung des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 2 a Abs. 7 BBauG beschlossen. Den Beteiligten im Sinne von § 2 a Abs. 7 BBauG wurde vom 19.05.1983 bis zum 19.06.1983 Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 19.06.1983 gegeben.

Rinteln, den 20.05.1983

Stadtdirektor

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 2 a Abs. 8 BBauG in seiner Sitzung am 19.05.1983 als Satzung § 10 BBauG sowie die Begründung beschlossen.

Rinteln, den 20.05.1983

Stadtdirektor

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde Landkreis Schaumburg (Az. 61 70 01/83-32) vom höchsten Tage unter Auflagen gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG genehmigt.

Stadthagen, den 14.10.1983

Genehmigungsbehörde Landkreis Schaumburg Der Oberkreisdirektor L.A. (Fließ)

Der Rat der Gemeinde ist den in der Lenkungsverpflichtung vom 14.10.1983 aufgeführten Auflagen, Maßgaben in seiner Sitzung am 14.10.1983 zugestimmt. Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen, Maßgaben vom 14.10.1983 öffentlich ausliegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 14.10.1983 bekannt gemacht.

Stadthagen, den 14.10.1983

Die Genehmigung des Bebauungsplans ist gemäß § 12 BBauG am 25.1.84 im Amtsblatt R.B. Hannover bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 25.1.84 rechtsverbindlich geworden.

Sadthagen, den 27.1.84

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans ist die Vorlegung von Verfassens- oder Formvorschriften beim Zuständigkeitsbereich des Bebauungsplans nicht gültig gemacht worden.

Stadthagen, den 27.1.84

- Entscheidend dem letzten Stand orientieren
- Strichen: vom Bebauungsplan ohne öffentliche Bekanntmachung
- Nichtaufwendendes streichen
- Nur wenn ein Aufhebungsbeschluss gefasst wurde
- Bei mehrfacher Auslegung nur Zeiten der letzten Auslegung
- Nur falls erforderlich